

Afrikanische Schweinepest Prävention und Bekämpfung in Niedersachsen



Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Calenberger Str. 2
30169 Hannover
www.ml.niedersachsen.de

und

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Stau 75
26122 Oldenburg
www.laves.niedersachsen.de

Bildrechte Titelbild: © Dr. Christa Jeske

Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Afrikanische Schweinepest.....	1
1 Vorwort.....	3
2 Allgemeines zur Afrikanischen Schweinepest.....	4
3 Prävention und Früherkennung eines Eintrages der ASP in Schwarzwild- und Hausschweinebestände in Niedersachsen	8
4 Vorbereitung auf einen Seuchenausbruch in der Schwarzwildpopulation	12
5 Bekämpfung der ASP beim Schwarzwild.....	18
6 Vorbereitungen auf einen ASP-Seuchenausbruch durch die Wirtschaftsbeteiligten.....	27
7 Maßnahmen für Hausschweine im Falle der ASP beim Schwarzwild.....	28
8 Bekämpfung eines Ausbruchs der ASP im Hausschweinebestand.....	29

1 Vorwort

Die rasante Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) sowie das punktuelle Auftreten der ASP in Hausschweine haltenden Betrieben in zuvor freien Zonen, hat Behörden, Verbände, Berufs- und Personengruppen aus den Bereichen Landwirtschaft und Jagd verdeutlicht, wie wichtig eine intensive Vorbereitung auf einen möglichen Seuchenausbruch ist.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), die kommunalen Veterinärbehörden und das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) beschäftigen sich seit vielen Jahren sehr intensiv mit diversen Fragestellungen zur ASP. Bereits 2014 wurde durch das ML eine niedersächsische Sachverständigengruppe eingerichtet, die sich mit einem Ausbruch der ASP im Schwarzwildbestand auseinandersetzt (siehe [4.1](#)). Darüber hinaus sind von Seiten der Landwirtschaft, der Fleischwirtschaft und des Handels mit Unterstützung der niedersächsischen Behörden Vorbereitungen auf einen möglichen Seuchenausbruch getroffen worden.

Die vorliegende Zusammenstellung vermittelt einen Überblick über präventive Maßnahmen zur Verhinderung eines Viruseintrages in die Schwarzwildpopulation und in Hausschweinebestände, über Vorsorgemaßnahmen und die Tierseuchenbekämpfung. Die hier vorgestellten Handlungsanweisungen, Merkblätter und Rechtsverweise sind beispielhaft. Sie unterliegen vielfach einer laufenden Überarbeitung, sodass die Originaldokumente unter dem jeweiligen Internet-Link abzurufen sind.

2 Allgemeines zur Afrikanischen Schweinepest

2.1 Der Erreger

Das Virus der afrikanischen Schweinepest (ASPV) hat seinen Ursprung in Afrika. Hier sind insbesondere Warzenschweine betroffen, die jedoch nicht erkranken. Nach Europa eingetragen wurde das Virus vermutlich über die Entsorgung infektiöser Speiseabfälle, zu denen Schwarzwild Zugang hatte.

Eine Infektion mit Afrikanischer Schweinepest (ASP) führt sowohl bei Hausschweinen als auch bei Schwarzwild zu einer schweren Erkrankung, die fast immer tödlich verläuft. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die klinisch nicht von der Klassischen Schweinepest (KSP) unterschieden werden kann. Derzeit ist kein Impfstoff gegen die ASP verfügbar. Da eine Ansteckung vornehmlich über Blut, bluthaltige Flüssigkeiten und bluthaltige Gewebe erfolgt, breitet sich die Infektion oftmals nur sehr langsam aus. Dabei reichen jedoch sehr geringe Blutmengen für eine Ansteckung.

Das Virus ist außergewöhnlich widerstandsfähig gegenüber Umwelteinflüssen und daher ist die ASP schwer zu bekämpfen.

Beispiele für die Dauer der Infektiosität des ASPV:

- 15 Wochen in gekühltem Fleisch
- 6 Monate in konserviertem Schinken
- 18 Monate im Blut (Raumtemperatur)
- 6 Jahre im gekühlten Blut (4 °C)
- Viele Jahre in tiefgefrorenen Schlachtkörpern

2.2 Verbreitung

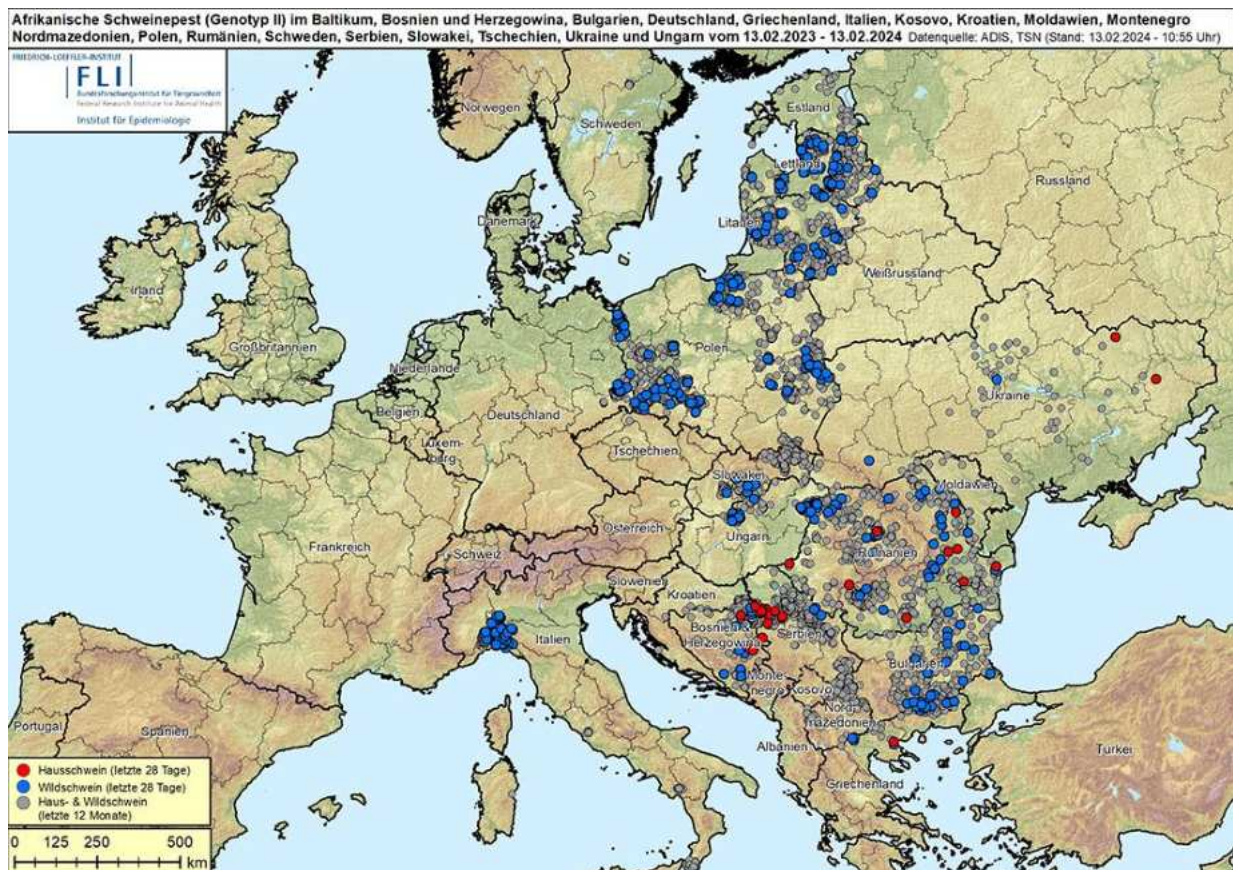
Die ASP kommt in vielen afrikanischen Ländern südlich der Sahara endemisch vor. Seit 2007 breitet sie sich auch in den Schwarzwildbeständen Europas immer weiter aus (u.a. Aserbaidschan, Italien, Moldawien, Schweden). Vielfach wurden in diesen Ländern auch Hausschweinebestände mit ASP infiziert. Seit November 2019 hat die ASP den Westen Polens erreicht. Im September 2020 wurde das ASP-Virus bei Wildschweinen in Brandenburg und somit erstmals in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen. Wenige Wochen später wurden auch in Sachsen Wildschweine positiv auf ASP untersucht. Das Ausbruchsgeschehen setzt sich dort trotz intensiver Bekämpfungsmaßnahmen weiter fort. Im November 2021 wurde in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls bei Wildschweinen die ASP nachgewiesen. Das weit von den anderen betroffenen Gebieten entfernte Ausbruchsgeschehen konnte dort erfolgreich bekämpft werden, sodass Mecklenburg-Vorpommern seit September 2023 wieder offiziell frei von ASP ist.

Mit Stand Dezember 2023 wurden in Deutschland acht Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen festgestellt, die alle bereits wieder aufgehoben sind. Neben einem Ferkelerzeuger in Niedersachsen (Juli 2022) waren fünf unterschiedliche Haltungen in Brandenburg (Juli 2021 - Februar 2023) sowie Mastschweinebestände in Mecklenburg-Vorpommern (November 2021) und in Baden-Württemberg (Mai 2022) betroffen. Im Juni 2023 wurden in Kroatien und Bosnien-Herzegowina erstmals Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen amtlich festgestellt. Seitdem entwickelt sich das Seuchengeschehen besonders im Dreiländereck mit Serbien sehr dynamisch. Im September desselben Jahres wurde in Schweden erstmals die Afrikanische Schweinepest beim Wildschwein festgestellt.

Die ASP-Infektionen in Europa werden, mit Ausnahme für Sardinien, durch Virusstämme verursacht, die von einem im Jahre 2007 nach Georgien eingeschleppten Virus des Genotyps

2 abstammen. In den betroffenen Ländern breitet sich die Infektion teilweise massiv aus. In der Tschechischen Republik und in Belgien ist die Bekämpfung erfolgreich verlaufen, sodass diese beiden Länder wieder als frei von ASP gelten. Auf der italienischen Insel Sardinien kommt die Afrikanische Schweinepest bereits seit Jahrzehnten vor. Das Geschehen dort wurde ursprünglich durch einen anderen ASP-Virusstamm (Genotyp 1) verursacht. Seit 2023 kommt es jedoch auch dort zu Ausbrüchen durch den Genotyp 2.

Die Ausbrüche und Restriktionsgebiete sind auf einer Karte des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) übersichtlich dargestellt (Stand: 13.02.2024).



Die Karte wird vom FLI wöchentlich aktualisiert. Eine aktuelle Karte und ein Kartenarchiv finden Sie auf der [Homepage des FLI](#). Tabellarische Übersichten der aktuellen Fälle und weiterführende Informationen sind ebenfalls auf der Internetseite des FLI (www.fli.de) und auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zu finden. Eine Karte der ASP- Restriktionsgebiete ist auf der [Internetseite der EU-Kommission](#) zu finden. Die aktuellen Fälle in Deutschland sind auf www.tsis.fli.de einsehbar.

2.3 Krankheitsbild

Bei den derzeit kursierenden Virusisolaten treten nach einer Inkubationszeit von ca. 4 Tagen schwere, unspezifische Symptome auf (u.a. hohes Fieber, Anorexie, respiratorische und gastrointestinale Symptome, Hautverfärbungen, insbesondere bei Erregung), die in der Regel binnen einer Woche zum Tod des betroffenen Tieres führen. Das FLI hat auf seiner Internetseite Bilder mit einigen für die ASP typischen Krankheitsanzeichen und Organveränderungen eingestellt. Im Nachfolgenden sind einige der Bilder des FLI beispielhaft dargestellt.

Die gesamte ASP-Bildersammlung des FLI finden Sie auf der [Homepage des FLI](#).

(Quelle: Steckbrief ASP, FLI, 07.04.2021)



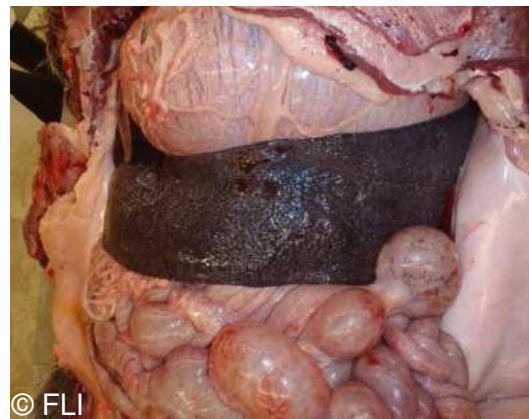
© FLI
Alle Altersklassen zeigen ähnliche Symptome



© FLI
Blutiger Schaum vor der Rüsselscheibe
(Nasenbluten und Lungenödem)



© FLI
Blutige, ebenholzfarbene Lymphknoten im
Darmbereich



© FLI
Vergrößerte Milz (Splenomegalie) bei einem
Keiler

2.4 Labordiagnostik und Probenahme

Für die Untersuchungen im Rahmen der Früherkennung, für Ausschlussuntersuchungen sowie für die Überwachungsuntersuchungen in einem Seuchengeschehen sind in Niedersachsen die Institute des LAVES (Kontaktdaten siehe unten) zuständig. Zur Feststellung eines Ausbruchs müssen Proben von verdächtigen Tieren an das Nationale Referenzlabor für ASP im Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) weitergeleitet werden. Dort wird der Krankheitserreger weiter charakterisiert.

Die Labordiagnostik erfolgt über den Virusnachweis mittels PCR. Zur DNA-Gewinnung eignen sich vor allem Proben aus Blut (EDTA-Blut, Serum) oder Organmaterial. Geeignete Organe sind vor allem Lymphknoten, Milz, Lunge, Tonsillen und Niere. Von tot aufgefundenen Wildschweinen können, wenn keine Blut- oder Organentnahme möglich ist, nach Möglichkeit zwei bluthaltige Tupfer je Kadaver genommen werden. Nur bei hochgradiger Skelettierung können das ungeöffnete Brustbein oder Oberschenkelknochen eingesandt werden. Im Falle eines ASP-Virusgenom-Nachweises erfolgt unmittelbar eine Bestätigung und weitere Charakterisierung am Nationalen Referenzlabor für ASP. Weitere Informationen zu geeigneten Probenmaterialien und zur Diagnostik sind der amtlichen [Methodensammlung des FLI](#) zu entnehmen.

Untersuchungsstellen in Niedersachsen:

Die Proben sind beim zuständigen Veterinäramt abzugeben und werden von dort an eines der nachfolgenden Untersuchungsinstitute weitergeleitet.

- LAVES Lebensmittel- und Veterinärinstitut Braunschweig/Hannover, Standort Hannover, Eintrachtweg 17, 30173 Hannover
- LAVES Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg, Martin-Niemöller-Str. 2, 26133 Oldenburg

Hinweis zur Probennahme:

Bei der Entnahme von Proben muss eine Kontamination mit dem Erreger vermieden werden. Wiederverwendete Hilfsmittel, wie z. B. Messer, müssen vor der Organentnahme bei einem weiteren Tier unbedingt gereinigt und desinfiziert / dekontaminiert werden. Dabei ist zu beachten, dass eine reine Inaktivierung des Virus nicht ausreichend ist. Das Desinfektionsmittel muss auch die Nukleinsäure zerstören. Ansonsten besteht die Gefahr falsch positiver Ergebnisse bei der PCR. Die entnommenen Organe eines Tieres sind von den Organen weiterer Tiere zu trennen.

2.5 Rechtsgrundlagen

Die Vorbeugung und Bekämpfung von Infektionen mit Afrikanischer Schweinepest ist im europäischen und nationalen Recht festgelegt.

EU-Recht:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), im Folgenden Tiergesundheitsrechtsakt
- Dem Tiergesundheitsrechtsakt nachgeordnete Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen (Tertiärrecht), insbesondere
 - Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
 - Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
 - Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und den Mindestanforderungen für nationale Aktionspläne.

Bundesrecht:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung)
- Schweinepest-Monitoring-Verordnung

- Viehverkehrsverordnung

Das direkt und vorrangig anzuwendende EU-Recht und das nationale Recht liegen nebeneinander. Das EU-Recht „überlagert“ das nationale Recht jedoch unmittelbar. Daraus resultiert, dass gleichlautende oder entgegenstehende Regelungen im nationalen Recht nicht mehr anzuwenden sind. Die übrigen nationalen Regelungen können angewendet werden, soweit das EU-Tiergesundheitsrecht es zulässt. Mit Geltungsbeginn des Tiergesundheitsrechtsakts der EU am 21.04.2021 besteht die Notwendigkeit die nationalen Regelungen anzupassen.

3 Prävention und Früherkennung eines Eintrages der ASP in Schwarzwild- und Hausschweinebestände in Niedersachsen

3.1 Information

Nach dem Auftreten der Afrikanischen Schweinepest in Polen und in den Baltischen Staaten im Jahr 2014 wurden unterschiedliche Fachverbände, Berufs- und Interessengruppen über die möglichen Auswirkungen des Eintrages der Afrikanischen Schweinepest in Schwarzwild- und Hausschweinebestände durch das ML, die kommunalen Veterinärbehörden und das LAVES in Fachvorträgen und Gesprächsrunden informiert. Darüber hinaus sind umfassende niedersächsische Informationsmaterialien u. a. für Landwirte, Jäger, und Tierärzte im Internet abrufbar. Für Reisende und Personen aus Ländern, in denen die ASP verbreitet ist, sowie für Transporteure aus Osteuropa wurden Informationsmaterialien zum richtigen Umgang mit Speiseresten in viele Landessprachen übersetzt und als Handzettel und Merkblätter zur Verfügung gestellt. Mehrsprachige Plakate an Rastanlagen weisen ebenfalls auf den richtigen Umgang mit Speiseresten hin. Aktuelle Informationsveranstaltungen finden seitdem regelmäßig durch das ML, die kommunalen Veterinärbehörden und das LAVES für direkt und indirekt betroffene Berufsgruppen statt.

Die für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen kommunalen Veterinärbehörden verfügen über ein spezielles, behördeninternes Tierseuchenbekämpfungshandbuch, in dem weitergehende Empfehlungen, Musterpräsentationen, Checklisten, Musterverfügungen und Musterablaufpläne zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in Schwarzwild- und Hausschweinebeständen hinterlegt sind.

Übersicht der öffentlich zur Verfügung stehenden Informationsmaterialien zur ASP:

Tierseucheninfo-Seite zur ASP
Fragen und Antworten zur ASP
Rechtsvorschriften zur Afrikanischen Schweinepest
Übersicht der Monitoringprogramme KSP/ASP in Niedersachsen
Informationen für Landwirte zum KSP/ASP Monitoring
Informationen für Tierärzte zum KSP/ASP-Monitoring
Merkblatt zur Beprobung von Wildschweinen
Möglichkeiten zur Verbringung von Schweinen
Schaubild Verbringungsregelungen
ASP Prävention auf Gesellschaftsjagden
Informationen für Jagdtouristen
Merkblatt zur ASP für Jäger
Merkblatt zur ASP für Landwirte und Schweinehalter
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (deutsch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (englisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (armenisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (aserbeidschanisch)

Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (bulgarisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (georgisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (lettisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (litauisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (polnisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (rumänisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (russisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (tschechisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (ukrainisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (ungarisch)
Krisenpläne der Wirtschaft:
<ul style="list-style-type: none"> - VDF-Muster-Krisenhandbuch Afrikanischen Schweinepest für Schlachtbetriebe - Mindestanforderungen für Fahrzeug-Waschplätze an Schlachthöfen - DRV-Muster-Krisenhandbuch Afrikanische Schweinepest für Tier-, Warentransporte, Viehsammelstellen und Berater - Krisenhandbuch Afrikanische Schweinepest für Schweinehaltungen aus der nds. AG Krisenpläne der Wirtschaft - Veredelungs- und Fleischwirtschaft - Mindestanforderungen zur Fahrzeug-Reinigung und Desinfektion auf landwirtschaftlichen Betrieben - Maßnahmenübersicht Milchabholung / Verbringen von Rindern im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest

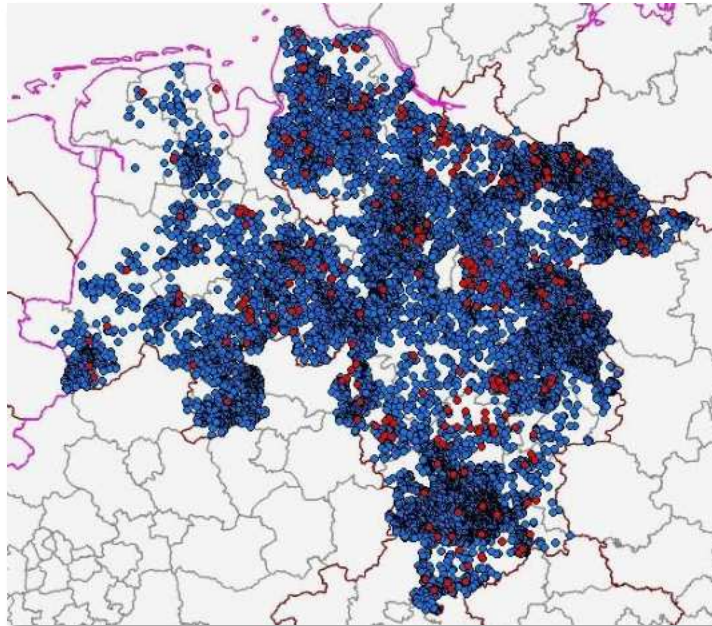
Weitere Informationen sowie Informationsmaterialien sind auf der Internetseite des [Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft](#) sowie auf der [Internetseite des FLI](#) eingestellt.

3.2 ASP-Monitoring

Zur Früherkennung eines Eintrages der Afrikanischen Schweinepest in Haus- oder Schwarzwildbestände wird in Niedersachsen ein Monitoring-Programm durchgeführt. Rechtsgrundlagen sind die für Deutschland verbindliche Schweinepest-Monitoring-Verordnung und die Schweinehaltungshygieneverordnung. Auf Grundlage dieser Verordnungen ergeht von Seiten des ML jährlich einen an die kommunalen Veterinärbehörden gerichteten Monitoring-Erlass, in dem u.a. die Stichprobenumfänge für Wild- und Hausschweine festgelegt sind. Die kommunalen Veterinärbehörden sind für die Umsetzung des Monitoring-Programmes verantwortlich, geben Material zur Probennahme heraus und nehmen die entnommenen Proben entgegen. Sie sind auch der Ansprechpartner bei einem Seuchenverdacht im Wildbestand sowie im Hausschweinebestand.

3.2.1 Schwarzwild

Entsprechend der Schweinepest-Monitoring-Verordnung werden in Niedersachsen verwendet aufgefundene Wildschweine sowie vor dem Schuss auffällige Wildschweine (krank, stark abgekommen, verhaltensgestört, unterentwickelte Frischlinge u. ä.) und Stücke, die beim Ausweiden / Versorgen oder bei der Fleischuntersuchung mit bloßem Auge erkennbare pathologisch-anatomische Auffälligkeiten zeigen, virologisch auf Klassische und Afrikanische Schweinepest untersucht. Außerdem werden sämtliche Blutproben von gesund erlegten Wildschweinen, die im Rahmen des Monitorings eingesendet werden, auf Klassische und Afrikanische Schweinepest untersucht.



Verteilung der Proben aus dem ASP-Monitoring bei Wildschweinen (Beprobungszeitraum: 01.01. bis 31.12.2023; blau: gesund erlegte, rot: krank erlegte und tot aufgefundene Wildschweine. Quelle: CSF-/ASF-Datenbank, FLI)

Die Jagdausübungsberechtigten beteiligen sich seit vielen Jahren an dem Schweinepest-Monitoring und werden von den kommunalen Veterinärbehörden mit den notwendigen Informationen und Probenahmematerialien ausgestattet. In jedem Fall sind tot aufgefundene Wildschweine der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde zu melden, die ihrerseits das weitere Vorgehen (Probenahme, Verbleib des Wildkörpers) festlegt.



Das Merkblatt ist auf der Internetseite www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zu finden.

3.2.2 Hausschweine

Zur Früherkennung eines Eintrages der ASP in einen Hausschweinebestand werden gezielte risikoorientierte Untersuchungen auf ASP im Rahmen von Sektionen, Abklärungsuntersuchungen nach § 8 Schweinehaltungshygieneverordnung und Abortabklärungen sowie im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und bei diagnostischen Blutproben durchgeführt. Die Proben werden mittels PCR auf das ASP-Virus untersucht. Für Schweinehalter in Niedersachsen ist es auf Grund der bestehenden Programme einfach und unbürokratisch möglich, bei unspezifischen Krankheitssymptomen eine Infektion mit dem ASP-Virus (und Klassischer Schweinepest) auszuschließen, ohne dass bereits ein Verdacht auf ASP ausgesprochen werden muss. Die Landwirte und praktizierenden Tierärzte in Niedersachsen sollten diese Möglichkeit nutzen.

Zum Ablauf des Monitorings steht folgendes Informationsmaterial auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zur Verfügung:

[Übersicht der Monitoringprogramme KSP/ASP in Niedersachsen](#)
[Informationen für Landwirte zum KSP/ASP Monitoring](#)
[Informationen für Tierärzte zum KSP/ASP-Monitoring](#)

3.2.3. Freiwilliges ASP-Früherkennungsprogramm für Hausschweinbestände

Seit dem Frühjahr 2020 können Schweine haltende Betriebe bereits vor Ausbruch der ASP am freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm teilnehmen, um bei Ausbruch der ASP in der Schwarzwildpopulation die Schweine unter erleichterten Bedingungen ohne weiteren zeitlichen Verzug verbringen zu können. Die Anmeldung zum freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm erfolgt beim zuständigen Veterinäramt. Zur Erfüllung und Aufrechterhaltung der Voraussetzungen sind regelmäßige Betriebskontrollen und kontinuierliche virologische Untersuchungen (PCR) der verendeten Schweine notwendig.

Nähere Informationen zum freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm stehen auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zur Verfügung sowie für die kommunalen Veterinärbehörden zusätzlich im Tierseuchenbekämpfungshandbuch.

3.3 Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben

Zur Verhinderung von ansteckenden Krankheiten, insbesondere der Schweinepest, haben Schweinehalter die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung umzusetzen. Die umzusetzenden Maßnahmen umfassen je nach Größe und Art des Betriebes u. a. folgende Bereiche:

- bauliche Voraussetzungen
- Dokumentation
- Personenkontakt
- Reinigung und Desinfektion
- Schutzkleidung
- Tierkontakt
- Tierkörperbeseitigung
- Besondere Auflagen für Auslauf- und Freilandhaltungen

Für die Verbringung von gehaltenen Schweinen werden in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 zusätzliche allgemeine Bedingungen an Schweine haltende Betriebe in den Sperrzonen zum Schutz vor biologischen Gefahren gestellt. Dargestellt werden diese verstärkten Maßnahmen in Anhang III der Verordnung.

In der [Qualitativen Risikobewertung zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in Auslauf- und Freilandschweinehaltungen in Deutschland](#) des Friedrich-Loeffler-Instituts erhalten Sie Informationen zum Umgang mit Auslauf- und Freilandhaltungen. Weiterhin erhalten die von einer Expertengruppe erstellten [„Leitlinien zur Auslauf und Freilandhaltung Hausschweine unter ASP-Bedingungen“](#) (www.Tierseucheninfo.Niedersachsen.de, Bereich Tierseuchenbekämpfung) Bedingungen zur Haltung von Hausschweinen in ASP-Sperrzonen in Auslauf- und Freilandhaltungen.

Die Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit einer grafischen Übersicht über die umzusetzenden Maßnahmen und weitere Informationsflyer können [hier](#) (www.bmel.de im Bereich Tierseuchen) heruntergeladen werden.

Weitere Hinweise zur Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben finden Sie auf der Internetseite des Friedrich-Loeffler-Instituts (<https://www.fli.de>). Die Biosicherheit im eigenen Betrieb kann mit Hilfe einer Risikoampel der Universität Vechta überprüft werden ([Startseite - Risikoampel Universität Vechta \(uni-vechta.de\)](#)).

3.4 Reduktion der Schwarzwildbestände

Im April 2010 haben niedersächsische Vertreter der Jagd sowie der Land- und Forstwirtschaft eine „Gemeinsame Erklärung zum Schwarzwildmanagement“ mit dem Ziel der Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Schwarzwildbestandes als nachhaltig nutzbaren Teil der biologischen Vielfalt unterzeichnet. Die Absenkung der Schwarzwildbestände auf eine tragbare Wilddichte ist damals schon maßgebliche Voraussetzung u.a. für die Verhinderung der Ausbreitung der Klassischen Schweinepest gewesen. Nach dem Auftreten der Afrikanischen Schweinepest u. a. in vielen europäischen Ländern hat die Reduzierung unserer heimischen Schwarzwildbestände nochmals an Bedeutung gewonnen.

3.4.1 Aufwandsentschädigungen für Jäger

Eine Verordnung, die Einzelheiten über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die Durchführung präventiver Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken eines ASP-Ausbruchs im Schwarzwildbestand enthalten soll, ist in Vorbereitung (vgl. 4.2, NJagdG § 33 c).

4 Vorbereitung auf einen Seuchenausbruch in der Schwarzwildpopulation

4.1 Niedersächsische Sachverständigengruppe

Bereits im Jahr 2014 wurde in Niedersachsen eine Sachverständigengruppe nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2002/60/EG zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen einberufen. Die Einrichtung einer operationellen Expertengruppe im Sinne des Artikels 43 der Verordnung (EU) 2016/429 zur Unterstützung der zuständigen Behörde im Fall der amtlichen Bestätigung einer Seuche der Kategorie A (z. B. ASP) bei wild lebenden Tieren gelisteter Arten ist gemäß Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vorgeschrieben. Diese Expertengruppe würde der Sachverständigengruppe entsprechen.

Die Leitung liegt beim ML, die Geschäftsführung wird durch das LAVES, Dezernat Tierseuchenbekämpfung und Task-Force Veterinärwesen, wahrgenommen. In der niedersächsischen Sachverständigengruppe sind die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., die Niedersächsischen Landesforsten, der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V., die kommunalen Veterinär- und Jagdbehörden, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und wissenschaftliche Einrichtungen (Institut für terrestrische und aquatische Wildtierforschung und das Institut für Epidemiologie, Biometrie und Datenverarbeitung der Tierärztlichen Hochschule Hannover) vertreten.

4.1.1 Aufgaben der niedersächsischen Sachverständigengruppe

Im Falle des Ausbruchs der ASP im Schwarzwildbestand unterstützt sie die zuständigen Behörden bei der Untersuchung der Seuchenlage und der Ausweisung von Restriktionsgebieten, bei der Festlegung von jagdlichen und sonstigen Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung, bei der Erstellung eines Tilgungsplanes für Niedersachsen und der Überprüfung der Wirksamkeit der zur Seuchentilgung getroffenen Maßnahmen.

Die niedersächsische Sachverständigengruppe erarbeitet seit 2014 Hinweise und Empfehlungen, insbesondere für die kommunalen Veterinärbehörden. Diese Empfehlungen wurden in der Rubrik „Dokumente zur ASP-Bekämpfung beim Wildschwein“ in das Tierseuchenbekämpfungshandbuch eingestellt und sind dort für die kommunalen Veterinärbehörden verfügbar.

Folgende Empfehlungen und ergänzende Dokumente wurden erstellt:

Empfehlungen der niedersächsischen Sachverständigengruppe zur Einrichtung von Restriktionsgebieten bei Ausbruch der ASP
Hinweise zur Fallwildsuche und Bergung in den Restriktionsgebieten
Empfehlungen zu jagdlichen Maßnahmen
Empfehlung zu Biosicherheit, Reinigung und Desinfektion bei der Jagd und der Fallwildbergung
Empfehlungen zur Einrichtung von Sammelstellen und Kadaververwahrstellen in Restriktionsgebieten
Empfehlungen zur Einrichtung von Sammelstellen für erlegtes Schwarzwild zur anschließenden eventuellen Weiterverarbeitung in Restriktionsgebieten
Empfehlungen zur Einrichtung von permanenten Kadaververwahrstellen für erlegtes Schwarzwild oder Fallwild aus den Restriktionsgebieten zur ausschließlichen Entsorgung im VTN
Checkliste für das Veterinäramt
Darstellung Ausstattung eines Bergesets
Musterpräsentation für die Sitzung der lokalen Fachberater im Falle des Ausbruchs der ASP im Wildschweinebestand
Musterpräsentation für die Schulung von Bergeteams im Falle des Ausbruchs der ASP im Wildschweinebestand
Maßnahmen die Jagd betreffend zur Vorbeugung der Einschleppung der ASP und nach Auftreten der ASP im Tierseuchenfall
Empfehlungen zur Errichtung von Umzäunungen
Wildsammelstellen: Übersicht einiger möglicher Varianten

4.2 Förderung der Jagd bei der Tierseuchenbekämpfung

Mit Änderungen des Niedersächsischen Jagdgesetzes sind rechtliche Rahmenbedingungen sowohl für eine wirkungsvolle Prävention als auch für eine effektive Seuchentilgung geschaffen worden.

Im Wesentlichen sind dies:

- § 4 Abs. 4 Bei der Durchführung von Drückjagden haben Revierinhaber, die an der Drückjagd nicht teilnehmen, überjagende Hunde zu dulden, wenn Ihnen die Jagd mindestens zwei Wochen zuvor angezeigt wurde;
- § 9 Abs. 4 Möglichkeit der Anordnung, den Wildbestand in befriedeten Bezirken oder jagdbezirksfreien Grundflächen in einer bestimmten Frist um einen bestimmten Umfang zu verringern, wenn dies insbesondere mit Rücksicht auf die Interessen der Landwirtschaft erforderlich ist;
- § 24 Abs. 1 Verbot der Verwendung von Schalldämpfern im niedersächsischen Jagd-gesetz ist aufgehoben worden. Vorbehaltlich einer waffenrechtlichen Prüfung können Schalldämpfer für Jagdlangwaffen bei der Jagdausübung genutzt werden.
- § 24 Abs. 4 Die oberste Jagdbehörde kann durch Verordnung oder im Einzelfall für bestimmte Gebiete zur Vorbeugung von Wildseuchen oder deren Bekämpfung sachliche Verbote des § 19 BJagdG einschränken. Erlaubt ist dies für folgende bestehende Verbote:
- mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuss, auf Schalenwild zu schießen;
 - Schwarzwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2.000 Joule haben;
 - auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die

Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt;

- die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben;
- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;
- in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen;
- Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; das Verbot umfasst nicht das Erlegen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der zuständigen Behörde;
- Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden.

§ 24 Abs. 5 Die oberste Jagdbehörde kann zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wildseuchen die oben genannten Verbote auch im Einzelfall einschränken.

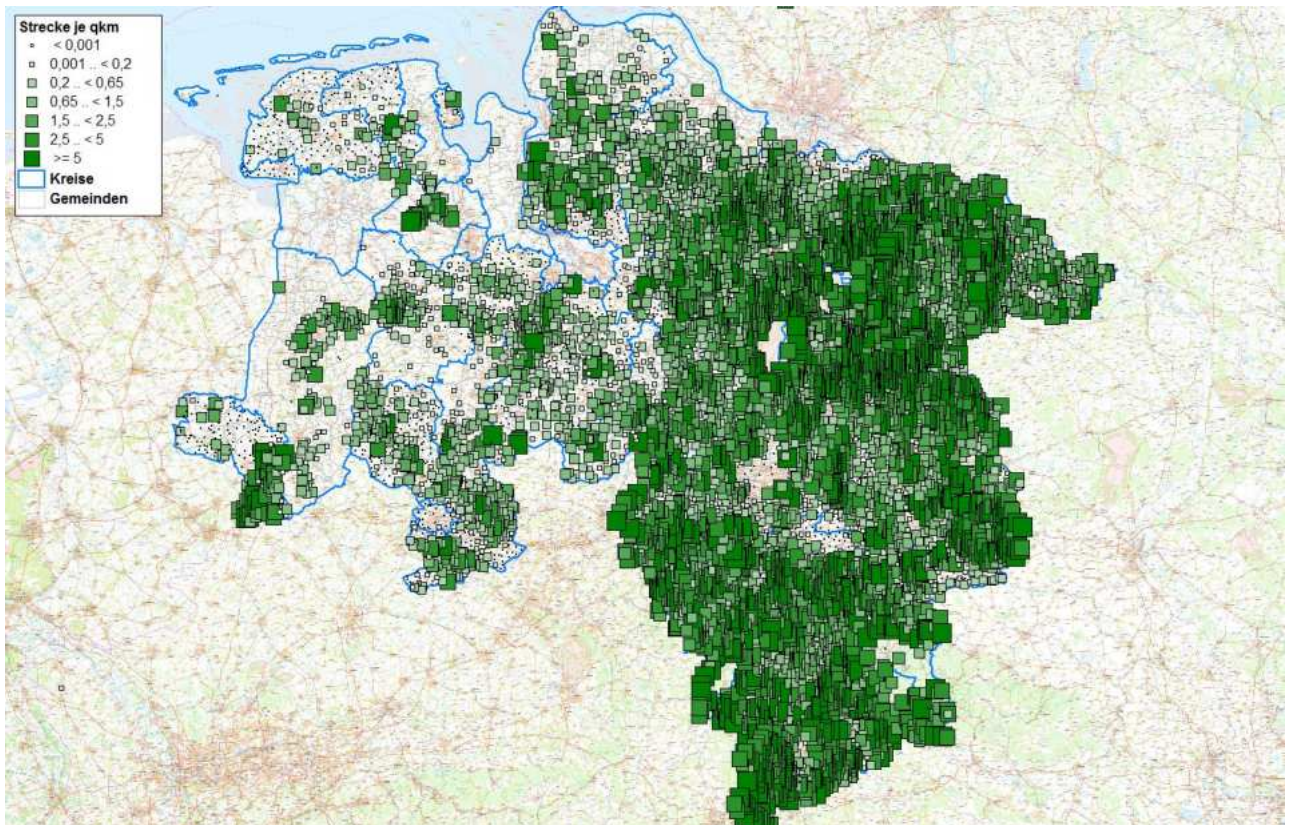
§ 26 Abs. 1 Die oberste Jagdbehörde kann zur Wildseuchenbekämpfung Ausnahmen vom Bejagungsverbot zur Aufzucht notwendiger Elterntiere zulassen.

§ 33 c Die oberste Jagdbehörde kann nach Maßgabe des Haushaltsplans Jagdausübungsberechtigten sowie Hundeführerinnen und Hundeführern brauchbarer, geprüfter Jagdhunde eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Durchführung präventiver Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken eines Ausbruchs der ASP im Schwarzwildbestand gewähren. Die Einzelheiten der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung werden durch Verordnung der obersten Jagdbehörde geregelt.

Eine Verordnung zur Einschränkung sachlicher Verbote ist seit 21.9.2019 in Kraft.

4.3 Darstellung der Schwarzwildstrecken im Tierseuchennachrichtensystem (TSN)

Zur Darstellung der mittleren Schwarzwildstrecke in TSN-KVP (Krisenverwaltungsprogramm des behördeninternen Tierseuchennachrichtensystems) liegen die von den unteren Jagdbehörden zur Verfügung gestellten Streckenergebnisse der vorherigen fünf Jagdjahre auf Revierebene vor. In Verbindung mit den Koordinaten der Reviermittelpunkte sind diese Daten als Karten-Layer durch die kommunalen Veterinärbehörden abrufbar. Im Seuchenfall ermöglicht dieser Karten-Layer einen schnellen Überblick über die Schwarzwildstrecken und damit auch über das Vorkommen von Schwarzwild. Eine Aussage über die zahlenmäßige Größe der Schwarzwildpopulation ist daraus allerdings nur bedingt abzuleiten. Die Karten stehen auch für im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erforderliche Berichterstattungen zur Verfügung. Die Daten werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.



Karte mit den durchschnittlichen Schwarzwildstrecken der Jagdjahre 2016/17 bis 2020/21 auf Revierebene

4.4 Darstellung der Reviergrenzen in TSN

Ergänzend zu der unter 4.3 genannten Darstellung der Schwarzwildstrecken können die Reviergrenzen ebenfalls in TSN-KVP aufgenommen und z. B. zur Festlegung von jagdlichen Maßnahmen in den Revieren genutzt werden. Die Reviergrenzen liegen derzeit bei ca. einem Drittel der kommunalen Behörden digital vor. Die kommunalen Behörden, deren Reviergrenzen noch nicht digital vorliegen, werden in Schulungen und bei ASP-Übungen auf den großen Nutzen einer Darstellungsmöglichkeit der Reviergrenzen in TSN-KVP für die Gebietsfestlegungen nach Ausbruch einer ASP hingewiesen.

4.5 Wildbretvermarktung

Zur Vermeidung der Verbreitung der ASP ist eine fortgesetzte intensive Bejagung des Schwarzwildes notwendig, deren Folge ein hohes Mengenaufkommen an Wildbret sein wird, für das geeignete Absatzwege/Vermarktungskanäle erschlossen und verstetigt werden müssen. Heimisches Wildbret steht für Regionalität, Nachhaltigkeit und bewusste Ernährung und liegt auch bei der nichtjagenden Bevölkerung im Trend. Vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach Wildbret nimmt auch die „Vermarktungstätigkeit“ der Jägerinnen und Jäger zu. Die Vermarktung von Wildbret unterliegt in Deutschland verschiedenen Gesetzen und Vorschriften, um vor allem die Sicherheit und Qualität des Fleisches zu gewährleisten. Die Akteure sind dahingehend zu unterstützen, zu schulen und zu begleiten.

4.6 Einsatz der Fallenjagd

Die Erfahrungen wie auch wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass der Fallenfang zur Reduktion von Schwarzwild mit hohem Wirkungsgrad praktiziert werden kann. Insofern stellen Schwarzwildfallen, gleich ob Saufänge, Frischlingsfallen oder Netzfallen, ein geeignetes und erforderliches Mittel sowohl für die Prävention als auch die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest dar. Genehmigungspflichtig durch die Jagdbehörden ist der Einsatz von Saufängen und Netzfallen. Kastenfallen hingegen unterliegen nicht dieser Pflicht.

Ein Praxisleitfaden "Der kontrollierte Fang von Schwarzwild als ergänzende Maßnahme zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)" zum Schwarzwildfang steht auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Verfügung (<https://www.ml.niedersachsen.de>).

4.7 Implementierung der Wildtier-Koordinaten-Erfassungs-App (WilKEA)

Für die digitale Erfassung der Daten zur Probenahme von erlegten oder tot aufgefundenen Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen nach Ausbruch einer ASP wurde eine Wildtier-Koordinaten-Erfassungs-App (WilKEA) entwickelt. Durch die Nutzung der App entfällt die Papierdokumentation der ASP-Probennahme.

WilKEA ist seit dem Herbst 2021 funktions- und einsatzfähig. Die App ist sowohl auf Android- als auch auf IOS- Smartphones anwendbar und kann aus den entsprechenden Stores heruntergeladen werden. Zur Nutzung von WilKEA ist ein HIT-Zugang beim zuständigen Veterinäramt zu beantragen. WilKEA wird laufend weiterentwickelt, so wird voraussichtlich Ende 2024 die Erfassung der Trichinenprobennahme mit WilKEA möglich sein.

4.8 Vorsorgemaßnahmen für den Erstausbruch

In den Jahren 2018 bis 2023 wurden vom Land Niedersachsen Finanzmittel für Vorsorgemaßnahmen für den Ausbruchsfall bereitgestellt. Diese Finanzmittel wurden u. a. für nachfolgende Beschaffungen genutzt:

4.8.1 Bevorratung eines Zaunes

Materialien zum Aufbau eines fünfreihigen Elektro-Litzenzaunes mit einer Gesamtlänge von 50 km werden im Katastrophenschutzlager des Landes Niedersachsen in Garbsen vorgehalten. Die Zaunmaterialien stehen den betroffenen Behörden bei einem Erstausbruch der ASP zur Verfügung und können diese über die Notfall erreichbarkeit des Dezernats Tierseuchenbekämpfung und Task-Force Veterinärwesen des LAVES abrufen. Des Weiteren sind 150 km Drahtgeflechtzaun beim Bundeswehr- Dienstleistungszentrum Bergen/Außenstelle Oerbke eingelagert worden.

4.8.2 Bevorratung von Sachmitteln zur Bergung

Das Land Niedersachsen verfügt derzeit über 10 Bergesets, die bei einem Erstausbruch der ASP in Niedersachsen für die Bergung von Fallwild von den betroffenen kommunalen Veterinärbehörden genutzt werden können. Neben Wildbergewannen und diversen Utensilien zum Transport, zur Kennzeichnung, zur Verpackung und zur Reinigung und Desinfektion ist auch Schutzkleidung für Bergeteams enthalten. Zusätzlich wurden 2 Spillwinden und große Kadaversäcke aus Maisstärke, 3 GPS Geräte sowie 100 Schlittenwannen zur Bergung beschafft. Für den Abtransport der Kadaver stehen zwei Anhänger mit Kippfunktion, Winde und Deckelaufbau zur Verfügung. Die kommunalen Behörden sind über die Zusammensetzung der Bergesets informiert und können diese über die Notfall erreichbarkeit des Dezernats Tierseuchenbekämpfung und Task-Force Veterinärwesen des LAVES abrufen.



4.8.3 Bevorratung von VTN-Behältern

Das Land Niedersachsen verfügt über 14 VTN-Container für die Entsorgung von Fallwild bei einem Erstausbruch der ASP. Die Aufnahmesysteme der Container für die Entsorgungsfahrzeuge entsprechen denen der für die jeweiligen Einzugsbereiche zuständigen Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (VTN). Sie können ebenfalls von den kommunalen Veterinärbehörden über die Notfallreichbarkeit des Dezernats Tierseuchenbekämpfung und Task-Force Veterinärwesen des LAVES abgerufen werden.



4.8.4 Bevorratung mit einer mobilen Wildkammer und einer mobilen Kühleinheit

Das Land Niedersachsen verfügt seit Frühjahr 2020 über eine mobile Wildkammer mit Kühleinheit sowie eine mobile Kühleinheit. Die Module können einzeln oder kombiniert aufgestellt und in den Restriktionsgebieten für erlegtes Schwarzwild (Aufbrechen, Probenahme, Kühlung des Wildfleisches) genutzt werden. Sie können ebenfalls von den kommunalen Veterinärbehörden über die Notfallreichbarkeit des Dezernats Tierseuchenbekämpfung und Task-Force Veterinärwesen des LAVES abgerufen werden.

4.9 Unterstützung im Krisenfall

In Vorbereitung auf einen möglichen ASP-Ausbruch in Niedersachsen wurden verschiedene Rahmenvereinbarungen geschlossen, die personelle Unterstützung im Krisenfall sichern sollen.

4.9.1 Rahmenvereinbarung Landesverband der Maschinenringe

Bereits 2009 wurde eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband der Maschinenringe, dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund, dem Niedersächsischen Landkreistag sowie der Niedersächsischen Tierseuchenkasse unterzeichnet, um im Tierseuchenkrisenfall landwirtschaftliches Fach- und Hilfspersonal zur Unterstützung bei den Bekämpfungsmaßnahmen bereit zu stellen.

Die Rahmenvereinbarung wurde 2019 durch weitere Aufgaben zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen wie beispielsweise die Unterstützung beim Bau und Instandhaltung von Zäunen, Suche und Bergung von Fallwild sowie der Betrieb von Kadaververwahrstellen erweitert.

4.9.2. Rahmenvereinbarung Wildtierseuchenvorsorge

Im Frühjahr 2021 unterzeichnete das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zusammen mit der AN Vorsorge GmbH eine Rahmenvereinbarung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen. Damit ist die AN Vorsorge GmbH künftig als Wildtierseuchen-Vorsorgegesellschaft in Niedersachsen tätig. Die Einsatzbereitschaft begann im Oktober 2021. Durch den Vertragsschluss zwischen dem Land Niedersachsen und der Vorsorgegesellschaft können die kommunalen Veterinärbehörden im ASP-Ausbruchsfall Dienstleistungen bei der AN Vorsorge GmbH in Auftrag geben. Darunter fallen Maßnahmen innerhalb der Sperrzone II (siehe unten, [5.5](#)) wie der Bau von Zäunen, die Fallwildsuche und Bergung sowie der Aufbau und der Betrieb von Einsatz- und Kadaververwahrstellen.

4.9.3. ASP-Kadaversuchhunde

In Niedersachsen stehen 28 ausgebildete Kadaversuchhundegespanne zur Verfügung, um im ASP-Ausbruchsfall bei der Fallwildsuche zu unterstützen. Der dritte Lehrgang startete im Februar 2024.

4.10 Tierseuchenübungen

Das Land Niedersachsen führt in jedem Jahr eine landesweite Tierseuchenübung mit unterschiedlichen Schwerpunkten durch, in der die kommunalen Veterinärbehörden die Abläufe in einer Tierseuchensituation üben. Der ASP-Ausbruch im Wild- und Hausschweinebestand wurde bereits im Jahr 2014 landesweit geübt. Im Jahr 2017 fand außerdem eine vom Bund initiierte ASP-Kommunikationsübung statt, an der zwei niedersächsische Landkreise teilnahmen. In den landesweiten Tierseuchenübungen 2018 sowie 2021 wurden die Abläufe im Falle des ASP-Ausbruchs im Schwarzwildbestand intensiv erprobt. In diesen Übungen stand die Kommunikation mit den Fachberatern aus dem Bereich der Jagd zur Festlegung der Gebietskulissen sowie der Maßnahmen im Wildbestand im Vordergrund. 2018 fand außerdem eine bundeslandübergreifende ASP-Übung gemeinsam mit einem Landkreis aus Nordrhein-Westfalen statt. 2021 und 2022 fanden an sechs Terminen zudem praktische Übungen zur Fallwildsuche und Fallwildbergung für im ASP-Fall beteiligte Personenkreise statt.

Weitere Übungen und Informationsveranstaltungen seitens des LAVES und der kommunalen Veterinärbehörden haben sich seitdem angeschlossen und werden weiterhin regelmäßig durchgeführt.

5 Bekämpfung der ASP beim Schwarzwild

5.1 Ablauf

Die Abläufe der Bekämpfung von Tierseuchen richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (siehe [2.5](#)). Zur Umsetzung stehen für die kommunalen Veterinärbehörden Ablaufpläne im Tierseuchenbekämpfungshandbuch zur Verfügung. Ergänzend dazu werden die Empfehlungen und die ergänzenden Dokumente der niedersächsischen Sachverständigengruppe verwendet. Die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Abläufe beruhen auf diesen behördeninternen Dokumenten. Die Restriktionsgebiete und die darin umzusetzenden Maßnahmen, Einschränkungen und Verbote werden in einem

Seuchengeschehen durch die kommunale Veterinärbehörde per Verfügung der Öffentlichkeit bzw. betroffenen Einzelpersonen oder Personengruppen bekannt gemacht.

5.2 Erste Maßnahmen

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt, so werden durch die kommunalen Behörden, in Abstimmung mit dem ML und dem LAVES, zunächst folgende Maßnahmen eingeleitet bzw. weitere Schritte vorbereitet:

- Verifizierung (inkl. Koordinatenerfassung), Aufsuchen und Sicherung des Fundortes
- Einleitung epidemiologischer Ermittlungen
- Information aller betroffenen Behörden
- Einrichtung eines lokalen Krisenzentrums
- Vorbereitung der Sitzung der Fachberater zur Festlegung von Restriktionsgebieten und Maßnahmen

Für eine strukturierte Bearbeitung dieser Maßnahmen steht den kommunalen Behörden eine Checkliste zur Verfügung.

5.3 Epidemiologische Ermittlungen

Epidemiologische Ermittlungen zur Feststellung der Eintragsursache und einer möglichen Seuchenverschleppung sowie zur Erfassung erster Informationen zur Situation im Schwarzwildbestand werden unter Mithilfe des Finders bzw. Erlegers und ggf. weiterer Personen eingeleitet. Für die Befragung dieser Personen ist ein Erfassungsbogen im Tierseuchenbekämpfungshandbuch eingestellt.

5.4 Einberufung der lokalen Fachberater

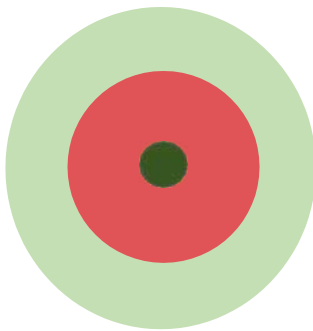
Bei einem ASP-Ausbruch im Schwarzwildbestand ist die zuständige kommunale Behörde auf eine enge Zusammenarbeit mit den Jagdausübungsberechtigten sowie sonstigen Jägern angewiesen. Aus diesem Grund werden nach der Feststellung eines Seuchenausbruchs u. a. Vertreter aus diesem Personenkreis als sogenannte Fachberater von der kommunalen Behörde zu den Sitzungen des Krisenzentrums hinzugebeten. Fachberater können sein: Kreisjägermeister, Vertreter der Jägerschaft, der Landesforsten und, soweit mit großen Flächenanteilen im Zuständigkeitsbereich vertreten, Klosterforsten, Stadforsten, Privatforsten und Nationalpark Harz sowie Vertreter des ASP-Ausbruchrevieres und ggf. des Hegeringes und der Nachbarreviere. Vertreter der Landwirtschaft können ebenfalls als Fachberater hinzugezogen werden. Die Task-Force Veterinärwesen des LAVES wird u.a. als Vertretung der niedersächsischen Sachverständigengruppe an den Sitzungen teilnehmen. Zunächst gilt es Informationen zu den aktuellen Schwarzwildvorkommen und zur Situation in den Revieren zu sammeln. Darauf aufbauend wird eine erste Gebietskulisse festgelegt. Für die Darstellung der Umgebung des Fund- bzw. Erlegungsortes steht umfassendes Kartenmaterial zur Verfügung. Dieses kann über das Programm TSN-KVP und über die CSF- / ASF-Datenbank genutzt werden. Während in TSN-KVP die unter 4.3 und 4.4 beschriebenen Strecken- und Revierlayer angezeigt werden können, können mithilfe der CSF- / ASF-Datenbank sämtliche, bisher untersuchte Wildschweine grafisch dargestellt werden. In TSN-KVP werden die Gebietskulissen gezeichnet und gespeichert. Sie stehen für eine spätere Bearbeitung bzw. Anpassung zur Verfügung. Für die Durchführung der Sitzung kann eine im Tierseuchenbekämpfungshandbuch eingestellte Muster-Präsentation genutzt werden.

5.5 Restriktionsgebiete nach dem Tiergesundheitsrecht der EU

Mit Geltungsbeginn des Tiergesundheitsrechtsaktes der Europäischen Kommission seit dem 21.04.2021 und des Tertiärrechts ergeben sich Änderungen bei den Maßnahmen zur

Bekämpfung der Tierseuchenseuchen sowie auch bei der Benennung der Restriktionsgebiete. Dies erfordert eine Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die der EU bzw. die Erstellung von Ausführungshinweisen.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine infizierte Zone (Sperrzone II) und einen Bereich um die infizierte Zone als zusätzliche Sperrzone (Sperrzone I) fest.



Infizierte Zone bzw. Sperrzone II (verpflichtend einzurichten)

Kerngebiet → nach nationalem Recht (optionale Einrichtung)

Zusätzliche Sperrzone bzw. Sperrzone I (optionale Einrichtung)

Soweit aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, kann ein Teil der infizierten Zone als Kerngebiet ausgewiesen werden (nach Schweinepest-Verordnung). Bei der Festlegung dieser Gebiete sind die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Schwarzwildpopulation, die Tierbewegungen innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie das Vorhandensein weiterer Risikofaktoren, die zur weiteren Ausbreitung beitragen könnten, zu berücksichtigen.

Den zuständigen kommunalen Behörden stehen die diesbezüglichen Empfehlungen der niedersächsischen Sachverständigengruppe im Tierseuchenbekämpfungshandbuch zur Verfügung.


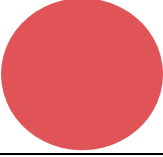
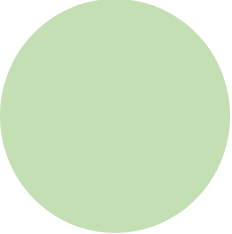
Restriktionszone	Schweinepest-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/429 sowie Delegierte Verordnung (EU) 2020/687	Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
	Kerngebiet	-	-
	Gefährdetes Gebiet	Infizierte Zone	Sperrzone II
	Pufferzone	Zusätzliche Sperrzone	Sperrzone I

Tabelle: Vergleich Benennung der Restriktionszonen bei Ausbruch der ASP bei Wildschweinen

5.5.1 Infizierte Zone (Sperrzone II)

Für die infizierte Zone (Sperrzone II) gibt es keinen gesetzlich vorgegebenen Mindestradius. Die niedersächsische Sachverständigengruppe empfiehlt einen Radius von 15 km um die Abschuss- oder Fundstelle. Diese Empfehlung beruht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen zu durchschnittlichen Reviergrößen bzw. Streifgebieten von Schwarzwildrotten inkl. eines geringen Sicherheitszuschlages. Eine Ausweitung oder Verkleinerung dieser ersten Gebietskulisse hat danach risikobasiert zu erfolgen. Dafür wurde ein Kriterienkatalog erstellt, der die Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen, die geografische Verteilung der Seuche, das Schwarzwildvorkommen in der Region, die Tierbewegungen innerhalb der Population, das Vorkommen natürlicher oder künstlicher Hindernisse, die Beschaffenheit der Habitate, die jagdlichen Möglichkeiten und die Hausschweinebestände berücksichtigt. Die Grenzen sollten nachvollziehbar, überwachbar und beschreibbar sein.

5.5.2 Zusätzliche Sperrzone (Sperrzone I)

Die zusätzliche Sperrzone (Sperrzone I) ist ein Gebiet, welches sich an die infizierte Zone (Sperrzone II) anschließt und als seuchenfrei anzusehen ist. Nach EU-Recht kann diese Zone optional eingerichtet werden. In diesem Gebiet werden intensive Maßnahmen zur Erkennung einer eventuellen Seuchenverschleppung durchgeführt und das Schwarzwild intensiv bejagt. Für die Festlegung der zusätzlichen Sperrzone (Sperrzone I) gibt es ebenfalls keinen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestradius. Die niedersächsische Sachverständigengruppe empfiehlt eine Ausdehnung von 15 km um die infizierte Zone (Sperrzone II) (d. h. insgesamt ca. 30 km Radius, ausgehend vom Fund-/Erlegungsort). Die Grenzen sollten nachvollziehbar, überwachbar und beschreibbar sein. Der Kriterienkatalog für die Einrichtung der infizierten Zone (Sperrzone II) kann auch bei der Einrichtung der zusätzlichen Sperrzone (Sperrzone I) angewendet werden.

5.5.3 Kerngebiet

Die zuständige Behörde kann einen Teil der infizierten Zone (Sperrzone II) als Kerngebiet festlegen, eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Das Kerngebiet ist nicht im EU-Recht verankert, kann aber auf Grundlage des nationalen Rechts, der Schweinepest-Verordnung, weiterhin eingerichtet werden. Ebenso ist für das Kerngebiet kein Mindestradius vorgegeben. Die Überlegungen zur Festlegung eines solchen zusätzlichen Gebietes sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- die räumliche Ausbreitung des Seuchengeschehens,
- die Abgrenzbarkeit von Schwarzwildvorkommen durch bestehende oder künstlich zu errichtenden Barrieren (z. B. Zaun),
- Kriterien die dafürsprechen, dass das Schwarzwild im Kerngebiet verbleibt (z. B. Nahrungshabitat oder Winterhabitat in abgegrenzten Waldgebieten),
- Möglichkeiten das Schwarzwild in diesem Gebiet zu halten (z. B. durch Ernteverbote usw.).

Das Gebiet sollte klein genug sein, um besondere Maßnahmen wie z.B. der Abschuss des hier vorkommenden Schwarzwildes wirksam durchführen zu können. In Anlehnung an das in Tschechien mit einer Größe von etwa 50 km² eingerichtete Kerngebiet werden 4 km als Orientierungs-Radius empfohlen.

5.6 Maßnahmen, um Schwarzwild in einem bestimmten Gebiet zu halten

In Abhängigkeit von der Struktur des betroffenen Gebietes, dem generellen Vorkommen von Schwarzwild sowie den jahreszeitlich bedingten Aufenthaltsorten der Wildschweine und der

Ausbreitung der Seuche zum Zeitpunkt der Feststellung, wird gemeinsam mit den Fachberatern und der niedersächsischen Sachverständigengruppe beurteilt, ob es möglich ist, das Schwarzwild im Kerngebiet oder Teilen der infizierten Zone (Sperrzone II) zu halten, um das Seuchengeschehen lokal zu begrenzen und zu bekämpfen. Zur Umsetzung dieses Zieles stehen unterschiedliche Mittel zur Verfügung. Ein Mittel zur schnellen Abgrenzung des Gebietes oder Teilen davon ist die Errichtung von mobilen Zäunen. Aus diesem Grund hat das Land Niedersachsen bereits frühzeitig Elektrozaun beschafft (siehe [4.8.1](#)). Dieser Zaun kann bei Bedarf durch Duftzäune ergänzt oder mit stabilen Wildschutzzäunen verstärkt bzw. später ersetzt werden. Hierfür bevorratet das Land Niedersachsen ebenfalls Knotengeflechtzaun. Zur Abgrenzung können auch bereits bestehende Zaunanlagen z. B. an Autobahnen oder natürliche Hindernisse genutzt werden. Der Verlauf, die Ausstattung sowie die voraussichtliche Wirksamkeit eines Zaunes sind mit den lokalen Fachberatern und der niedersächsischen Sachverständigengruppe abzustimmen. Mit der Errichtung der Zäune können Dritte (z. B. Maschinenringe, AN Vorsorge GmbH) beauftragt werden, zur Kontrolle und Wartung können z. B. die Gemeinden herangezogen oder ebenfalls Dritte beauftragt werden.

Schwarzwild ist in der Lage, Elektro- aber auch massive Zäune zu überwinden, wenn es z. B. vor Störungen flieht oder Nahrung erreichen will. Aus diesem Grund sind ergänzende Maßnahmen erforderlich, die einerseits das Nahrungsangebot in dem Gebiet aufrechterhalten und andererseits eine Vergrämung des Schwarzwildes durch Beunruhigung verhindern. In Abhängigkeit von der Jahreszeit können mitunter beide Ziele durch ein Ernteverbot von Feldfrüchten, die für das Schwarzwild attraktiv sind, erreicht werden. Weitere Verbote, wie ein weiterreichendes Verbot der landwirtschaftlichen Nutzung, ein Verbot der forstlichen Nutzung und Betretungsverbote, tragen, neben einer Jagdruhe, zu einer Reduktion der Beunruhigung und somit zur Verhinderung der Abwanderung des Schwarzwildes bei. Ein attraktives Nahrungsangebot kann auch durch verstärkte Kurrungen oder Fütterungen aufrechterhalten werden.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung kann auch die Einrichtung sogenannter weißer Zonen behilflich sein. Eine weiße Zone ist ein Bereich, der ein eingerichtetes Kerngebiet mit zwei festen Wildschutzzäunen als Gürtel umschließt. Ziel ist es, die Wildschweinpopulation innerhalb dieses Bereiches sehr stark zu reduzieren und so eine weitere Verbreitung nach außen, in bisher nicht betroffene Gebiete zu verhindern.

5.7 Fallwildsuche und -meldung

Da Fallwild (tote Wildschweine) unabhängig von der Witterung sehr lange infektiös bleibt, stellt es eine mögliche Ansteckungsquelle für Wildschweine dar. Daher ist das Fallwild in der infizierten Zone (Sperrzone II) sofort zu bergen, zu beproben und unschädlich zu beseitigen. Art und Umfang einer effektiven Fallwildsuche sind Teil der Abstimmung mit den lokalen Fachberatern und der niedersächsischen Sachverständigengruppe. Die niedersächsische Sachverständigengruppe empfiehlt, abhängig vom abzusuchenden Gebiet Kadaversuchhunde, Drohnen oder auch kleine Personengruppen einzusetzen. Als besonders sinnvoll wird das gezielte Absuchen von bekannten Rückzugsorten des Schwarzwildes erachtet.

Fallwildsuchen sind im Vorfeld mit der zuständigen Behörde abzustimmen und die Ergebnisse dieser Kontrollen zu dokumentieren. Die Möglichkeiten zur Anordnung einer Fallwildsuche und -bergung auch gegen den Willen des Revierinhabers/Jagdpädchters sind in der Schweinepest-Verordnung geregelt.

Wird ein totes Wildschwein durch den im Revier jagdlich eingebundenen Personenkreis oder durch unbeteiligte Dritte aufgefunden, so müssen diese das zuständige Veterinäramt, die Polizei oder den Jagdausübungsberechtigten über den Fund und die Fundstelle umgehend

informieren. Der Finder muss eine möglichst präzise Angabe über den Fundort hinterlassen, so dass der Kadaver wiedergefunden werden kann. Für die Erfassung und Übermittlung des Fundortes sollte im Vorfeld ein zentraler Meldekontakt (E-Mail, Telefonnummer) der kommunalen Behörde festgelegt werden.

5.8 Bergung von Fallwild

Beim Erstfund empfiehlt es sich, den Tierkadaver sowie die Umgebung durch eine vom Veterinäramt beauftragte Person zur Lageerkundung in Augenschein zu nehmen. Das Fallwild ist wegen der möglichen Weiterverbreitung der ASP möglichst umgehend zu bergen. Für die Bergung des Fallwildes werden von der zuständigen kommunalen Behörde Bergeteams gebildet bzw. beauftragt, die zuvor im Umgang mit infiziertem Fallwild geschult wurden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass infizierte Kadaver sehr infektiös sind, jeglicher direkter Kontakt auf das Nötigste zu beschränken ist und Kleidung und Gegenstände, die damit in Kontakt gekommen sind, zu desinfizieren oder zu entsorgen sind. Eine Musterpräsentation für die Schulung der Bergeteams ist im Tierseuchenbekämpfungshandbuch eingestellt. Möglicher Personenkreis zur Durchführung der Bergung sind Mitarbeiter von Bauhöfen betroffener Gemeinden sowie Dritte (Maschinenringe, AN Vorsorge GmbH). Dabei sind Personen mit Kontakt zu Schweinehaltungen von der Bergung auszuschließen. Ein Bergeteam sollte aus 2 bis 4 Personen bestehen. Für die Ausstattung der Bergeteams werden für einen Erstausbruch der ASP die unter [4.8.2](#) beschriebenen Bergesets beim LAVES bereitgehalten. Mittlerweile verfügt der überwiegende Teil der kommunalen Veterinärbehörden ebenfalls über Bergematerialien für den Erstausbruch. Der Transport des Kadavers vom Fundort bis zur Kadaververwahrstelle hat in auslaufsicheren Behältern (Berge- und Mörtelwanne) zu erfolgen. Außerdem werden Transportfahrzeuge für den Transport der Kadaver (z. B. Fahrzeug mit Anhänger oder Pritschenwagen) benötigt. Die vom Land Niedersachsen beschafften Anhänger können dazu genutzt werden ([4.8.2](#)). Der Transport der Kadaver erfolgt nach der Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR, Az. 3.12/304 917 (Zulassung der Beförderung auf der Straße von tierischen Stoffen, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie mit dem Virus der ASP infiziert sind, vom 26.02.2020) der Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung.

Die Beprobung der Kadaver kann am Fund- /Erlegungsort oder zentral an einer anderen Stelle durch eine vom Veterinäramt beauftragte Person erfolgen (siehe [5.9](#)). Sollte eine Bergung nicht sofort und einfach möglich sein (z. B. unwegsames Gelände), so hat die Beprobung vor Ort zu erfolgen. Der Kadaver muss zur Vergrämung von Schwarzwild nach der Probenahme durch Flatterband abgegrenzt und z. B. mit Desinfektionsmittellösung übergossen werden. Nach der Untersuchung der Proben auf ASP im Labor (Dauer inklusive Probentransport ca. 1-3 Tage) ist der Kadaver unverzüglich zu bergen und der unschädlichen Beseitigung zuzuführen.

Zur Desinfektion der Fundstelle wird der Bereich des Bodens, auf dem der Kadaver lag, nach dem Abtransport mit einem zugelassenen Handelspräparat behandelt. Dabei werden die obersten Schichten durchtränkt (Oberfläche tropfnass bedecken). Die vom Hersteller empfohlenen Konzentrationen sind zu beachten. Sofern eine 40%ige Kalkmilchlösung verwendet wird, kann diese vor Ort zubereitet werden (40 kg $\text{Ca}(\text{OH})_2$ in 100 l Wasser unter gründlichem Rühren auflösen) oder als Fertigprodukt der Kalkwerke genutzt werden. Es sollten mindestens 5 l /m² aufgebracht werden. Hierzu wird ebenfalls auf die Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts verwiesen (<https://desinfektions-rl.fli.de>).

5.9 Beprobung und Entsorgung von Fallwild

Die Probenahme erfolgt je nach Zustand des Kadavers durch eine vom Veterinäramt beauftragte Person vor Ort, in einer Kadaververwahrstelle oder beim VTN. Die Erfassung der Koordinaten des Fundortes und aller weiteren zu erhebenden Daten soll unter Verwendung einer vom Land Niedersachsen entwickelten APP (WilKEA, siehe auch [4.7.](#)) auf elektronischem Wege erfolgen.

Hinweise zur Probenahme beim Fallwild können dem [Merkblatt zur Beprobung von Wildschweinen](#) (www.tierseucheninfo.niedersachsen.de) zur Früherkennung von Schweinepest entnommen werden.

Probenahme vor Ort

Noch nicht eröffneter Kadaver: Soweit möglich sollte eine Blutprobe (EDTA) entnommen werden. Sofern dies nicht möglich ist, kann alternativ aus der Brusthöhle Blut oder Herzblut mit einem Tupfer aufgenommen werden (es sollten immer 2 Tupfer entnommen werden, ein Hinweisblatt mit einer Anleitung zur Entnahme von Organproben / Tupferproben bei Fallwild ist im Tierseuchenbekämpfungshandbuch eingestellt). Zusätzlich sollte, sofern möglich, eine Serumprobe zum Antikörpernachweis entnommen werden.

Bereits eröffneter Kadaver: Entnahme von Organmaterial (Milz, Niere), eines bluthaltigen Gewebetupfers oder eines Röhrenknochens.

Probenahme in einer Kadaververwahrstelle oder im VTN

Soweit möglich sollte eine Blutprobe (EDTA) entnommen werden. Die Entnahme von Organmaterial (Milz, Niere), eines bluthaltigen Gewebetupfers oder eines Röhrenknochens sind ebenfalls möglich. Zusätzlich sollte, sofern möglich, eine Serumprobe zum Antikörpernachweis entnommen werden.

Das Fallwild wird in einem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte unschädlich beseitigt.

5.10 Jagdliche Maßnahmen

Besondere jagdliche Maßnahmen in den Restriktionsgebieten sollen die Möglichkeit der Weiterverbreitung des Erregers in der Schwarzwildpopulation verhindern oder zumindest erschweren. Dazu ist eine signifikante Reduktion der Schwarzwildbestände in und um das Seuchengebiet erforderlich. Zur Abstimmung und späterer Bewertung der jagdlichen Maßnahmen ist eine intensive Kommunikation mit den Fachberatern, der niedersächsischen Sachverständigengruppe und den sonstigen Jagdausübungsberechtigten erforderlich.

5.10.1 Mögliche Maßnahmen nach den rechtlichen Grundlagen

Die Schweinepest-Verordnung sieht Regelungen in den Restriktionszonen für die Jagd und den Umgang mit erlegtem Wild und Fallwild und sonstige, die Jagd betreffende Maßnahmen vor. Die zuständige Behörde ist zur Umsetzung dieser Regelungen verpflichtet, hat jedoch in einigen Fällen die Möglichkeit ein Ermessen auszuüben. Die Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission beinhalten einen allgemeinen Verweis, risikomindernde Maßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung zu treffen. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass die spezifischen Maßnahmen der Schweinepest-Verordnung daher weiterhin Anwendung finden werden.

Dies ist z. B. bei der Anordnung einer verstärkten Bejagung und der Verpflichtung zur Fallwildsuche der Fall. Die Jagdausübungsberechtigten sind in jedem Fall verpflichtet, den

Anordnungen der Behörde Folge zu leisten. Eine Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen die Jagd betreffend wurde durch das LAVES erarbeitet und steht den Behörden im Tierseuchenbekämpfungshandbuch zur Verfügung.

5.10.2 Empfehlungen zu jagdlichen Maßnahmen

Die niedersächsische Sachverständigengruppe empfiehlt folgendes Vorgehen:

Initiale Phase nach Feststellung der Afrikanischen Schweinepest:

In der infizierten Zone (Sperrzone II) sollte zunächst eine vollständige Jagdruhe für alle Wildarten (mindestens 14 Tage) von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Ziel ist zunächst die Versprengung infizierter Wildschweine durch die Jagd zu verhindern. In der Folge sind die für die Seuchenbekämpfung erforderlichen jagdlichen Maßnahmen unter Einbindung der niedersächsischen Sachverständigengruppe und der Fachberater vorzubereiten.

Eine Fallwildsuche ist jedoch umgehend erforderlich und erfolgt nach Anweisung der zuständigen Behörde.

Sofern ein Kerngebiet als Teil der infizierten Zone (Sperrzone II) ausgewiesen wurde, gelten die vorstehenden Grundsätze ebenfalls, es ist ggf. sinnvoll eine deutlich längere Jagdruhe anzuwenden.

In der zusätzlichen Sperrzone (Sperrzone I) sollten vermehrt koordinierte revierübergreifende Drückjagden stattfinden. Zunächst gürtelförmig angrenzend an die infizierte Zone (Sperrzone II) beginnend, können im weiteren Verlauf die Jagden in Richtung des nicht reglementierten Gebietes ausgeweitet werden. Finden die Drückjagden direkt an der Grenze zur infizierten Zone (Sperrzone II) statt, so kann die zuständige Behörde den Einsatz einzelner grenznaher Ansitzjäger während der Drückjagd auch in der Zeit der Jagdruhe zur infizierten Zone (Sperrzone II) zulassen, um das Flüchten einzelner Wildschweine in dieses Gebiet zu vermeiden. Ansitzjagden sind ebenfalls zu intensivieren und eine intensive Fallwildsuche ist durchzuführen.

Vorgehen im Anschluss an die initiale Phase (nach der Jagdruhe):

In der infizierten Zone (Sperrzone II) sind jagdlichen Maßnahmen mit Bedacht und koordiniert durchzuführen. Eine erhebliche Bestandsreduktion unter Vermeidung von Versprengungen ist anzustreben. Wissenschaftliche Studien belegen, dass durch korrekt durchgeführte Gesellschaftsjagden keine Dispersion der Rotten verursacht wird, sondern nur kurzfristig ein kleinräumiges Ausweichverhalten eintritt. Neben der Jagd in Form von Einzelansitzen sollen daher in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde koordinierte Gemeinschaftsjagden durchgeführt werden. Hierbei und im Rahmen von Einzelansitzen sollte eine gezielte Bachenbejagung (Regelungen zum Umgang mit führenden Stücken beachten) erfolgen. Die Bejagung anderer Wildarten in der infizierten Zone (Sperrzone II) sollte über einen längeren Zeitraum nach Abstimmung zwischen der zuständigen Behörde, dem Kreisjägermeister und der Jägerschaft unter Einbeziehung der niedersächsischen Sachverständigengruppe möglichst zurückgestellt werden.

Sofern ein Kerngebiet als Teil der infizierten Zone (Sperrzone II) ausgewiesen wurde, gelten die vorstehenden Grundsätze ebenfalls. Gegebenenfalls wird hier die Jagdruhe länger als in der sonstigen infizierten Zone (Sperrzone II) aufrechterhalten. Ziel ist hier alle Wildschweine im Kerngebiet zu erlegen.

In der zusätzlichen Sperrzone (Sperrzone I) werden die koordinierten revierübergreifenden Drückjagden beibehalten und Ansitzjagden durchgeführt. Eine intensive Fallwildsuche ist weiterhin erforderlich.

Weitere Maßnahmen im Bereich der Jagd:

Kirrungen bieten neben der gezielten Bejagung des Schwarzwildes die Möglichkeit zur Beobachtung der Rotten und Einschätzung des Gesundheitsstatus der Population. Eine effektivere Bejagung kann über intensivere Kirrungen („Baiting“) regional erreicht werden.

Fütterungen sollten grundsätzlich verboten werden. In der infizierten Zone (Sperrzone II) bzw. in einem Kerngebiet kann die Fütterung allerdings mit Zustimmung der Behörde eingesetzt werden, um Wildschweine von der Abwanderung in andere Gebiete abzuhalten.

Weitere Maßnahmen, vor allem in umzäunten Gebieten, sollen dazu beitragen, das Habitat für die Wildschweine attraktiv zu halten und sie somit vom Abwandern abzuhalten. Hierunter fallen u.a. Bewässerungen von trocken gefallenem Suhlen oder Feuchtstellen.

Der Einsatz von Fallen kann unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten genutzt werden und einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes leisten. Vor dem Einsatz von Saufängen sind entsprechende Schulungen durchzuführen, um einen fachgerechten und effektiven Einsatz zu gewährleisten. Die Anwendung erfordert ggf. eine Genehmigung (Großfänge) durch die zuständige Behörde. Das Land hat bereits einige Saufänge bevorratet, auf die im Seuchenfall zurückgegriffen werden können (siehe auch [4.6](#)).

5.10.3 Aufwandsentschädigungen

Eine Verwaltungsvorschrift für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ASP-Bekämpfungsmaßnahmen im Rahmen der Schwarzwildbejagung in Niedersachsen wird zeitnah mit einem ASP-Ausbruch in Niedersachsen bekanntgegeben.

5.11 Beprobung und Umgang mit erlegtem Schwarzwild

Jedes in den Restriktionsgebieten erlegte Stück Schwarzwild muss auf ASP untersucht werden. Daher ist von jedem erlegten Stück eine Probe zu entnehmen. Näheres zur Probenahme und Probenannahme regelt die zuständige Behörde gemäß den entsprechenden rechtlichen Grundlagen (Tiergesundheitsrechtsakt, Schweinepest-Verordnung). Die Erfassung der Koordinaten des Erlegungsortes und aller weiteren zu erhebenden Daten soll möglichst unter Verwendung einer vom Land Niedersachsen entwickelten APP (WilKEA, siehe auch [4.7](#)) auf elektronischem Wege erfolgen.

5.12 Einbindung der niedersächsischen Sachverständigengruppe

Bei Verdacht auf ASP bei Wildschweinen oder bei Vorliegen der Bestätigung wird die niedersächsische Sachverständigengruppe in den Lagebesprechungen der betroffenen kommunalen Behörde zur Festlegung von Restriktionszonen und Maßnahmen durch die Geschäftsführung (LAVES, Dezernat Tierseuchenbekämpfung und Task-Force Veterinärwesen) vertreten. Die kommunale Behörde informiert das ML und das LAVES über Ort und Zeitpunkt der Lagebesprechung. Das Ergebnis der Lagebesprechung wird nebst vorgeschlagenen Gebietskulissen durch die kommunale Behörde an ML und LAVES übermittelt.

Das ML beruft danach unverzüglich die gesamte niedersächsische Sachverständigengruppe ein, um die vorgeschlagenen Restriktionsgebiete und alle sonstigen Maßnahmen zu bewerten. Die Leitung der Sitzung erfolgt durch einen Vertreter des Referats 203 des ML. Zunächst berichtet die Geschäftsführung über die Ergebnisse der Lagebesprechung unter Beteiligung eines Vertreters der betroffenen kommunalen Behörde inkl. Lagedarstellung in TSN und in der CSF-/ASF-Datenbank, danach erfolgt die Bewertung. Das Ergebnis wird in einem Protokoll zusammengefasst und das weitere Vorgehen festgelegt. Vertreter der niedersächsischen Sachverständigengruppe stehen den kommunalen Veterinärbehörden im weiteren Verlauf des Krisengeschehens beratend zur Seite.

6 Vorbereitungen auf einen ASP-Seuchenausbruch durch die Wirtschaftsbeteiligten

6.1 Niedersächsische Arbeitsgruppe Krisenpläne der Wirtschaft

Im Jahr 2012 wurde in Niedersachsen die Arbeitsgruppe „Tierseuchenkrisenpläne der niedersächsischen Veredelungs- und Fleischwirtschaft“ etabliert, in der unter Geschäftsführung des LAVES Krisenpläne erstellt werden.

In dieser Arbeitsgruppe wirken Vertreter von Schlacht- und Verarbeitungsunternehmen, Einzelhandel, Interessengemeinschaften und Verbänden im Bereich Schwein (Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V., Verband der Fleischwirtschaft e.V., Deutscher Raiffeisenverband e.V., Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V., Vieh- und Fleischhandelsverband Niedersachsen e.V.), Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e.V., Tierärztekammer Niedersachsen, Niedersächsische Tierseuchenkasse, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsische kommunale Veterinärbehörden und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) mit.

Folgende Schwerpunktthemen werden in verschiedenen Unterarbeitsgruppen bearbeitet:

- **Krisenhandbuch für Schweinehalter:** Neben den Auswirkungen eines ASP-Ausbruchs in der Schwarzwildpopulation werden die Maßnahmen bei ASP-Ausbruch im Hausschweinebestand erläutert sowie Handlungsempfehlungen gegeben.
- **Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen:** Erarbeitung von Empfehlungen für Abläufe im Seuchenfall, wie z. B. Mindestanforderungen und Parameter für einen Waschplatz.
- **Durchführung von Übungen der Wirtschaft für den Tierseuchenfall:** Überprüfung der Umsetzung der erarbeiteten Krisenpläne auf den verschiedenen Ebenen. In 2019 und 2020 fanden jeweils Übungen mit dem Schwerpunkt Ausbruch der ASP bei Wildschweinen bzw. Hausschweinen statt. Weitere Übungen für die Prozessebenen der Verarbeitung und der Vermarktung entlang der gesamten Wertschöpfungskette Schwein sind geplant.
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Erarbeitung von Schulungs- und Informationsmaterial.

Arbeitsmaterialien und Protokolle der Arbeitsgruppen sind auf einer Internetplattform für die Teilnehmer abrufbar. Die Ergebnisse werden zudem auf den Internetseiten der Wirtschaftsbeteiligten und auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de veröffentlicht.

6.2 Weitere Arbeitsgruppen der Wirtschaft unter Mitwirkung Niedersachsens

Bereits seit 2017 werden in bundesweit agierenden Arbeitsgruppen der Wirtschaft Krisenpläne für verschiedene Prozessebenen erarbeitet und Problemstellungen diskutiert. Ergänzt durch die Unterarbeitsgruppen der niedersächsischen AG Krisenpläne der Wirtschaft – Veredelungs- und Fleischwirtschaft sollen so möglichst alle Produktionsebenen „Schwein“ abgedeckt werden, um auf den Krisenfall vorbereitet zu sein. Vertreter der niedersächsischen kommunalen Veterinärbehörden und des LAVES begleiten die Arbeit in diesen Arbeitsgruppen der Wirtschaftsverbände. Die Krisenhandbücher und Merkblätter werden aktuell hinsichtlich des neu geltenden Tiergesundheitsrechts überarbeitet und angepasst. Sie sind auf

www.tierseucheninfo.niedersachsen.de im Bereich ASP – Krisenpläne der Wirtschaft abrufbar.



Übersicht über die Arbeitsgruppen der Wirtschaft

Arbeitsgruppe des Verbandes der Fleischwirtschaft e.V. (VDF)

Das erarbeitete Muster-Krisenhandbuch ASP für Schlachtbetriebe stellt eine Vorlage für die betriebseigenen Krisenhandbücher dar. Neben Handlungsanweisungen für Schlachtbetriebe und Verarbeitungsbetriebe wurden Fließdiagramme zu Verbringungsmöglichkeiten für Hausschweine im ASP Seuchenausbruch erstellt. In Niedersachsen wurde das Krisenhandbuch bereits von einigen Schlachtunternehmen für den jeweiligen Schlachtbetrieb angepasst und zusammen mit der jeweils zuständigen kommunalen Veterinärbehörde überprüft. Das Handbuch wurde an die neuen rechtlichen Grundlagen angepasst und kann auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de und auf der Homepage des Verbandes der Fleischwirtschaft (www.v-d-f.de) heruntergeladen werden.

Arbeitsgruppe des Deutschen Raiffeisenverband e.V.

Das Muster-Krisenhandbuch ASP für Tier- und Warentransporte, Vieh-Sammelstellen und Berater soll für Vieh-/ Futtermittelfahrzeugführer sowie für Berater und Disponenten bei den verschiedenen Betriebsbesuchen als Hilfestellung für die Erstellung betriebseigener Krisenhandbücher dienen sowie die Möglichkeit bieten, sich auf verschiedene Szenarien im Falle eines Seuchenausbruchs bei Hausschweinen oder in der Schwarzwildpopulation vorzubereiten. Das Handbuch befindet sich aktuell in Abstimmung hinsichtlich der Anpassung an die neuen rechtlichen Grundlagen und kann auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de und auf der Homepage des Deutschen Raiffeisenverbandes (www.raiffeisen.de) heruntergeladen werden. Darüber hinaus wurde zum Handbuch eine Online-Schulung erstellt, die ebenfalls über die Homepage des Deutschen Raiffeisenverbandes bezogen werden kann.

7 Maßnahmen für Hausschweine im Falle der ASP beim Schwarzwild

7.1 Maßnahmen und Verbote in den Restriktionszonen

Bei Ausbruch der ASP in der Schwarzwildpopulation haben Halter von Hausschweinen über die bereits geltenden Vorschriften der Viehverkehrsverordnung und der Schweinehaltungshygieneverordnung hinaus Maßnahmen umzusetzen, um eine Einschleppung der Seuche in den Bestand und eine mögliche Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Gemäß

Tiergesundheitsrechtsakt hat der Tierhalter („Unternehmer“) entsprechende Pflichten, um einen Eintrag einer Tierseuche in seinen Bestand zu verhindern. Neben allgemeinen Maßnahmen wie beispielsweise Biosicherheitsmaßnahmen und Untersuchungen von kranken und verendeten Tieren, sieht das EU-Recht grundsätzliche Verbote von Verbringungen lebender Schweine und deren Produkten vor (insbesondere Durchführungsverordnung (EU) 2023/594). Ausnahmen von diesen Verbringungsverboten sind oftmals unter Einhaltung bestimmter Bedingungen möglich. Eine entsprechende Übersicht kann auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de abgerufen werden. Ebenfalls sind die Verbringungsregelungen in einem Schaubild auf <https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/> eingestellt.

Die Ausnahmen für Verbringungsverbote sind zumeist an Bedingungen hinsichtlich der Dauer des Aufenthaltes der Schweine in einem Betrieb sowie an die Durchführung von Biosicherheitsmaßnahmen und deren Überprüfung im Rahmen von Betriebskontrollen sowie einer klinischen Untersuchung und einer Laboruntersuchung verendeter Schweine geknüpft.

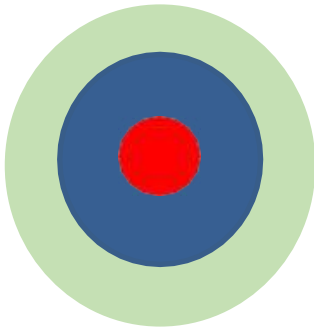
7.2 Geplante Abläufe

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation festgestellt, so werden die Maßnahmen nach dem EU-Recht und Schweinepest-Verordnung umgesetzt. Den kommunalen Veterinärbehörden stehen hierfür Ablaufpläne, Empfehlungen und Musterverfügungen im Tierseuchenbekämpfungshandbuch zur Verfügung. Die durch die Halter von Schweinen in Restriktionsgebieten umzusetzenden Maßnahmen werden gemeinsam mit den in Kapitel 5 dargestellten Maßnahmen im Bereich der Wildtiere in einem Seuchengeschehen durch die kommunale Veterinärbehörde per Verfügung bekannt gemacht.

8 Bekämpfung eines Ausbruchs der ASP im Hausschweinebestand

8.1 Restriktionsgebiete nach dem Tiergesundheitsrecht der EU

Nach Feststellung des Ausbruchs der ASP in einem Hausschweinebestand wird die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine des Ausbruchsbetriebes durch die für den Betrieb zuständige kommunale Veterinärbehörde angeordnet. Die zuständige Behörde legt im Falle eines Erstausbruchs um den Seuchenbetrieb eine gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 einzurichtende Schutzzone und eine Überwachungszone (Mindestradius 3 km bzw. 10 km) fest. Außerdem besteht die Möglichkeit um diese Sperrzonen eine weitere, zusätzliche Sperrzone einzurichten (ohne Mindestradius), in der die Maßnahmen der Überwachungszone anzuwenden sind.



Schutzzone → MUSS, Mindestradius 3 km
(Art. 21 Abs. 1 lt. a VO (EU) 2020/687)

Überwachungszone → MUSS, Mindestradius 10 km
(Art. 21 Abs. 1 lt. b VO (EU) 2020/687)

Zusätzliche Sperrzone → KANN; NEU für Hausschweine
Kein Mindestradius
(Art. 21 Abs. 1 lt. c VO (EU) 2020/687)


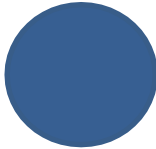
Restriktionszone	Schweinepest-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/429 sowie Delegierte Verordnung (EU) 2020/687	Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
	Sperrbezirk	Schutzzone	Werden als Sperrzone III zusammengefasst, wenn mehr als ein Ausbruch in dem Gebiet festgestellt wird
	Beobachtungsgebiet	Überwachungszone	
	-	Zusätzliche Sperrzone	-

Tabelle: Vergleich Benennung der Restriktionszonen bei Ausbruch der ASP bei gehaltenen Schweinen

8.2 Geplante Abläufe

Zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem EU-Recht sowie für die jeweils gültigen Bereiche nach der Schweinepest-Verordnung stehen den niedersächsischen kommunalen Veterinärbehörden Ablaufpläne, Empfehlungen und Musterverfügungen im Tierseuchenbekämpfungshandbuch zur Verfügung.

8.3 Maßnahmen und Verbote in den Restriktionszonen

Bei Ausbruch der ASP in einem Hausschweinebestand haben Tierhalter Maßnahmen und Verbote nach den europäischen Rechtsgrundlagen umzusetzen, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Die Maßnahmen erstrecken sich auf Biosicherheitsmaßnahmen, wie zum Beispiel das Tragen von Schutzkleidung beim Betreten der Schweineställe, sowie auf zeitlich befristete Verbote des Transportierens und Verbringens von Schweinen. In der Schutzzone werden alle Schweine haltenden Betriebe zeitnah überprüft (klinische Untersuchung der Schweine, Kontrolle der Bestandsregister und Kennzeichnung, Probenahme in Beständen mit verendeten und kranken Schweinen). In der Überwachungszone erfolgt diese Überprüfung stichprobenartig. Verstöße von Tierhaltern gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften können Kürzungen von Entschädigungsleistungen bzw. Beihilfen der niedersächsischen Tierseuchenkasse zur Folge haben. Hierzu wurde bereits eine

risikobasierte Stufenregelung zu den Verstößen und den damit verbundenen möglichen Kürzungen veröffentlicht.

Die im Einzelnen umzusetzenden Maßnahmen werden den Tierhaltern durch die zuständige Veterinärbehörde per Verfügung bekannt gegeben. Hilfestellungen dazu werden in den Muster-Krisenhandbüchern der Wirtschaft (siehe [6](#)) aktuell ebenfalls an die Änderungen durch die europäischen Rechtsgrundlagen angepasst.